

Geschäftszahl:
BMDW: 2021-0.777.662
BMLRT: 2021-0.800.564

6/13
Zur Veröffentlichung bestimmt

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird

Die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ist in das nationale Recht umzusetzen.

Das Regierungsprogramm sieht im Kapitel „Gute Lebensmittel für alle und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger“ u.a. die „rasche Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UTP-EU RL)“ sowie die „Etablierung einer Mediations- und Schlichtungsstelle zur Absicherung des fairen Wettbewerbs im Rahmen der UTP-EU RL“ vor. Die Bundesregierung setzt nun diese Punkte im Regierungsprogramm um und verbessert damit die auch die Position von kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere von Produzent*innen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und gewerblichen Verarbeitern von Lebensmitteln in der Wertschöpfungskette.

Im Zuge der österreichischen Ratspräsidentschaft 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette unter österreichischem Vorsitz verhandelt und erfolgreich abgeschlossen. Die Richtlinie trat im April 2019 in Kraft und war bis Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie hat zum Ziel, die Beziehungen von Geschäftspartnern entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette fairer zu gestalten. Sie findet Anwendung auf landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Lebensmittel und sieht - durch das dezidierte Verbot bestimmter Geschäftspraktiken - einen Schutz von Produzent*innen und

Lieferant*innen gegenüber mit größerer Marktmacht ausgestatteten Käufer*innen vor. Die Umsetzung der UTP-RL in nationales Recht und die Einrichtung einer Erstanlaufstelle sind wichtige Schritte diesem Ungleichgewicht und unlauteren Praktiken entgegenzutreten. Die Leistungen dieser Erstanlaufstelle können anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden. Neben der Niederschwelligkeit des Zugangs ist somit auch der Schutz der Betroffenen gewährleistet.

Zu den verbotenen Praktiken zählen z.B. die Bezahlung für verderbliche Lebensmittelerzeugnisse später als 30 Tage oder die kurzfristige Stornierung einer Bestellung von verderblichen Erzeugnissen weniger als 30 Tage vor Lieferung sowie die einseitige Änderung der Bedingungen einer Liefervereinbarung. Aufgrund der bisher in Österreich beobachteten Praktiken wurden zwei weitere verbotene Handelspraktiken in Anhang I aufgenommen, die über die Richtlinie hinausgehen, um der spezifischen Situation in Österreich Rechnung zu tragen. Damit wird die Stellung insbesondere kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe bzw. von KMU gestärkt.

Die Richtlinie bietet auch die Grundlage für die Schaffung zur alternativen Streitbeilegung. Die Schaffung der Erstanlaufstelle unterstützt diese Zielsetzungen. Es wird ein zweigliedriges Verfahren etabliert:

- Die Aufdeckung von Wettbewerbsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Marktmacht scheitert oft daran, dass die Betroffenen z.B. aus Angst vor Auslistung, von Anzeigen bei der Behörde Abstand nehmen. Daher soll mit der Einrichtung einer Erstanlaufstelle, die unabhängig und weisungsfrei agiert, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungs-, Analyse- und Informationstätigkeiten dem behördlichen Verfahren vorgeschaltet werden.
- Behördliche Verfahren selbst führt die Ermittlungsbehörde. Als Ermittlungsbehörde wird im Interesse der synergetischen Nutzung bestehender Strukturen und Kapazitäten einschließlich der bestehenden Expertise die Bundeswettbewerbsbehörde fungieren.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben und die Etablierung einer Erstanlaufstelle, wie im Regierungsprogramm vereinbart, ist ein wichtiger Schritt zu mehr Fairness entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette und partnerschaftliches Agieren auf Augenhöhe und dient den Nachhaltigkeitszielsetzungen der Bundesregierung.

Die Umsetzung erfolgt im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, welches im Rahmen der Novellierung den Kurztitel "Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz" tragen soll. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren zugeführt, im Zuge dessen Stellungnahmen soweit wie möglich berücksichtigt wurden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Wien, am 17. November 2021

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin